

RUNDSCHREIBEN NR. 08/2015

STEUERBONUS FÜR DIE TOURISTISCHE DIGITALISIERUNG
AUFSCHUB ZAHLUNGSFRISTEN DER STEUERERKLÄRUNG

1. Steuerbonus für die touristische Digitalisierung:

Bereits mit Rundschreiben Nr. 5 vom August 2014 und Nr. 3 vom März 2015 (siehe auf unserer



Internetseite www.sp-consulting.it) haben wir auf den Steuerbonus für die touristische Digitalisierung hingewiesen.

Dieser Steuerbonus umfasst Investitionen im Bereich der Digitalisierung (Internet), welche von Beherbergungsbetrieben, Reisebüros und Tour Operator in den Jahren 2014, 2015 und 2016 getätigt wurden bzw. werden. Die Steuerbegünstigung entspricht **30 % der Kosten bis zu einem maximalen Betrag von Euro 12.500** (also entsprechen die maximalen Kosten Euro 41.666,70). Eine weitere Voraussetzung ist, daß diese Betriebe zum 01.01.2012 bereits tätig sein mußten.

Geförderte Investitionen sind:

Kategorie der Spesen	Geförderte Kosten
Kosten für Wi-fi Anlagen, unter der Bedingung, daß der Beherbergungsbetrieb den eigenen Kunden eine kostenlose Verbindung mit mindestens 1 Megabit/s in Download zur Verfügung stellt.	<ul style="list-style-type: none"> Ankauf und Installation des Modems/router; Hardwareausrüstung für den Empfang des mobilen, terrestrischen Empfangs (terrestrische Antennen, Parabolantennen, Signalverstärker)
Kosten für Internetseiten die für das mobile System optimiert werden.	<ul style="list-style-type: none"> Ankauf der Software und der Anwendungen
Kosten für Programme und Informatiksysteme für den direkten Verkauf von Dienstleistungen und Übernachtungen, soweit diese auch den Standard der Interoperabilität mit anderen öffentlichen oder privaten Werbeportalen garantiert und die Integrierung zwischen den Beherbergungsbetrieben begünstigt.	<ul style="list-style-type: none"> Ankauf der Software Ankauf von Hardware (Server, Festplatten)
Kosten für Werbeflächen für die Bewerbung und die Vermarktung von touristischen Dienstleistungen und Übernachtungen auf Internetseiten und spezialisierten	<ul style="list-style-type: none"> Dienstleistungsvertrag für Werbeflächen im Internet und Onlinewerbung

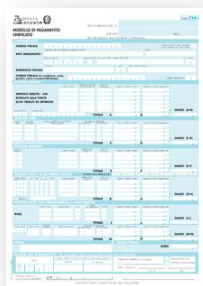
Internetplattformen, welche auch von Reisebüros oder Touroperator betrieben werden.	
Kosten für die Beratungstätigkeit, der digitalen Kommunikation und des digitalen Marketings.	<ul style="list-style-type: none"> • Vertrag für die Lieferung und Ausführung der Dienstleistung
Hilfsmittel für die digitale Bewerbung von Vorschlägen und innovativen Angeboten zum Thema der Einbeziehung und der Bewirtung von Gästen mit Beeinträchtigung.	<ul style="list-style-type: none"> • Vertrag für die Lieferung und Ausführung der Dienstleistung • Ankauf der Software
Kosten für die Ausbildung des Inhabers oder der Angestellten.	<ul style="list-style-type: none"> • Vertrag für die Lieferung und Ausführung der Dienstleistung (Unterricht und Begleitung)

Nun wurden die Einreichungsmodalitäten festgelegt:

- a) Auf telematischem Wege muß ein Antrag beim Tourismusministerium eingereicht werden u. zw. mittels des Portals <https://procedimenti.beniculturali.gov.it>.
- b) Dieser Antrag muß dann in allen seinen Teilen ausgefüllt und sei es vom gesetzlichen Vertreter als auch vom Steuerberater (oder Aufsichtsrat, Rechnungsrevisor, Arbeitsrechtsberater), welcher die tatsächlichen Ausgaben bestätigt, **digital unterschrieben** werden. Sollten Sie noch nicht über eine digitale Unterschrift verfügen, ist diese gleich bei der Handelskammer (nach Terminvereinbarung) oder bei anderen Anbietern zu beantragen!
- c) Ab dem 22. Juni 2015 10.00 Uhr kann der Antrag auf das obengenannte Portal geladen aber noch nicht versandt werden.
- d) Definitiv abgeschlossen und versandt kann der Antrag erst ab **10.00 Uhr des 13. Juli 2015 bis 12.00 Uhr des 24. Juli 2015** werden.

Ab dem 25.07.2015 bis zum 24.09.2015 wird das Ministerium die Anträge auf ihre Vollständigkeit überprüfen und die angenommenen Anträge ab dem 25.09.2015 auf der Internetseite veröffentlichen. Hier gilt das Prinzip der chronologischen Reihenfolge d. h. Anträge, welche nach Erschöpfung der von der Regierung bereitgestellten Geldmittel eingereicht werden, werden nicht mehr angenommen.

Aus diesem Grunde ist es unumgänglich, die Anträge
am 13. Juli 2015 um 10.00 Uhr
telematisch zu versenden (deshalb spricht man auch von sogenannten Click Day).



Sollte der Antrag tatsächlich angenommen worden sein, kann der Steuerbonus mittels Kompensierung im Modell F24 ausschließlich über die telematischen Kanäle des Steueramtes in drei gleichen Teilen, aufgeteilt auf drei Jahre, beansprucht werden (d. h. Euro 4.166,67 pro Jahr).

Für all jene Beherbergungsbetriebe, wo unser Büro die Buchhaltung erledigt, werden wir überprüfen, ob diese obengenannten Investitionen im Jahr 2014 getätigt wurden und ob die entsprechenden Voraussetzungen bestehen. Wir werden dann diese Betriebe entsprechend kontaktieren.

2. Aufschiebung der Zahlungsfristen der Steuererklärung:

Nun ist es offiziell, daß die Zahlungsfristen für die Einzahlung der Einkommenssteuern für jene Betriebe, welche den Branchenrichtwerten (studi di settore) unterliegen, aufgeschoben wurden. Dieser Aufschiebung betrifft auch die sogenannten Mini-Unternehmer bzw. Mini-Steuerpflichtigen und jene mit dem neuen Pauschalssystem laut der Kleinunternehmerregelung. Die erste Zahlungsfrist wurde also auf **Dienstag, dem 6. Juli 2015** ohne Aufschlag bzw. auf **Donnerstag, dem 20. August 2015** mit 0,4 Prozent aufschlag festgesetzt. Der Fristaufschub gilt auch für die Teilhaber von Personengesellschaften, Familienunternehmen oder Sozietäten, die den Branchenrichtwerten unterliegen.

Für eventuelle Rückfragen bzw. einer genaueren Erläuterung dieser Fachbereiche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Über unsere Internetseite (www.sp-consulting.it) können Sie bequem auf alle von uns erstellten Rundschreiben zuzugreifen. Hier finden Sie auch die direkten Telefonnummern und E-Mail Adressen unserer Mitarbeiter: <http://www.sp-consulting.it/de/team.aspx>.



Ab jetzt finden Sie uns auch im Facebook unter **SP Consulting GmbH – Srl**

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

